

## S A T Z U N G

### Verein Regionales Tumorzentrum Weser-Ems e.V. Fassung von 2022

#### § 1

##### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionales Tumorzentrum Weser-Ems e.V.“, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. der §§ 51 ff. Abgabenverordnung und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Oldenburg, der Verein ist beim Amtsgericht Oldenburg seit dem 17. April 1984 unter der Nummer 1628 im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von onkologisch tätigen und interessierten Ärzten in seinem Einzugsbereich i.S. der „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e.V. (ADT)“, deren Mitglied der Verein ist.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Koordinierung der praktischen, medizinischen und wissenschaftlichen Arbeit der Ärzte auf den Gebieten der
  - Tumorfrüherkennung
  - Tumordiagnostik
  - Tumorthherapie
  - Tumornachsorge
  - Tumordatenerfassung und -verarbeitung.
- (2) Die Zusammenarbeit der beteiligten Ärzte soll gewährleisten, dass alle krebserkrankten Patienten nach anerkannten, dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Behandlungsplänen wohnortnah versorgt werden. Hierzu gehören:
  - der Ausbau von Konsiliarfunktionen und onkologischen Sprechstunden
  - die Übermittlung von Patienten- und Krankheitsdaten unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes entsprechend der aktuellen Gesetzeslage
  - die Vermittlung von Fortschritten in der klinischen und experimentellen Onkologie an die in Praxis und Klinik tätigen Ärzte
  - die Förderung der Tumorforschung durch Kooperation mit der Universitätsmedizin Oldenburg und überregionalen Tumorzentren
  - die Unterstützung des Ausbaues der öffentlichen und privaten Fürsorge für Patienten mit bösartigen Tumoren.
- (3) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, zu denen auch Ärzte eingeladen werden, die keine Mitglieder des Vereins sind. Für die Fortbildungen sollen auch Fortbildungspunkte vergeben werden.

#### § 3

##### Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Ärzte, Psychologen, Naturwissenschaftler werden, die bereit sind sich für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllen und bereit sind, die Vereinszwecke nachhaltig zu unterstützen.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, dass der Antragsteller bereit ist die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Jahresende
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss eines Mitgliedes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied Beiträge für einen Zeitraum von 12 Monaten trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Der Vorstand stellt den Ausschluss des Mitgliedes durch Beschluss fest. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Als vereinsschädigendes Verhalten gelten Straftaten, die zu gerichtlichen Verurteilungen geführt haben, Verlust der ärztlichen Approbation und öffentliche Äußerungen bzw. Aktionen, die dem Vereinszweck gem. § 2 Abs. 1 widersprechen. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

#### **§ 4 Vereinsmittel**

- (1) Der Verein erhält sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 aufgeführten Vereinszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Niedersächsische Krebsgesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins (§ 8 Abs. 1 und 2), sie beruft die außerordentlichen Mitglieder für den Vorstand (§ 8 Abs. 3) und den Beauftragten für die Prüfung des Jahresabschlusses (§10), sie beschließt über den Haushaltsplan, den Rechnungsabschluss, die Entlastung des Vorstandes, über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins und nimmt die Berichte des Vorstands entgegen.
- (3) Stimmberechtigt in Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder; jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstandes auch als Videokonferenz unter Zuhilfenahme von elektronischen Medien durchgeführt werden.

#### **§ 7 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat bis spätestens 31. März eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. In die Tagesordnung ist der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufzunehmen. Weitere Sitzungen der Mitgliederversammlung können vom Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht gegeben, kann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit derselben Tagesordnung erneut eingeladen werden. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als gegeben anzusehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Sollen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins getroffen werden, so erfordert dies die Anwesenheit von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern. Ist die Beschlussfähigkeit hier nicht gegeben, so gilt § 7, Abs. 3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung kann in Textform (E-Mail oder Brief) oder durch elektronische Stimmabgabe erfolgen. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Sitzung entschieden werden.

- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom ersten Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von dem zweiten Vorsitzenden – und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen, in welche die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Widersprüche gegen die Niederschrift sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe dem Vorsitzenden einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer jeweils nächsten Sitzung.

- (7) Mitgliederversammlungen können als Videokonferenz unter Zuhilfenahme elektronischer Medien durchgeführt werden,

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt werden. Bei den Vorschlägen sollen möglichst interdisziplinäre Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Der Vorstand besteht je zur Hälfte aus frei praktizierenden und Krankenhausärzten. Die Wahl ist geheim und schriftlich durchzuführen. Gewählt ist, **wird** die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder auf sich vereint. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes nach Abs. 5 im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (gem. § 7, Abs. 1, Satz 1) ein neues Mitglied nach Maßgabe des Abs. 1 zu wählen. Wechselt ein Vorstandmitglied seinen beruflichen Status i.S. des Abs. 1, Satz 3, so muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (gem. § 7, Abs. 1, Satz 1) eine Neuwahl zur Wiederherstellung der Parität erfolgen. Bis zu dieser Neuwahl bleibt das betreffende Vorstandsmitglied im Amt.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen und die Ärztekammer Niedersachsen werden gebeten, je einen Vertreter zu benennen. Die Vorgeschlagenen werden von der Mitgliederversammlung als außerordentliche Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme berufen.
- (4) Zur Sicherstellung der regionalen Repräsentanz und Interdisziplinarität kann der Vorstand weitere beratende Mitglieder kooperieren.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenwart. Ist als erster Vorsitzender ein Krankenhausarzt gewählt worden, so ist als zweiter Vorsitzender ein frei praktizierender Arzt zu wählen. Ist als erster Vorsitzender ein frei praktizierender Arzt gewählt worden, so ist als zweiter Vorsitzender ein Krankenhausarzt zu wählen.
- (6) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes auf sich vereinigt. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder - darunter den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden - gemeinsam vertreten. Vereinsintern darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Gegenüber Finanzinstituten treten der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und Kassenwart als Bevollmächtigte auf. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Außenverhältnis kann eine Einzelvollmacht an eine weitere Person vergeben werden, die ohne Einschränkung gültig ist. Im Innenverhältnis unterliegt diese Vollmacht den Beschränkungen der Satzung.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit solche aus der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Vereins entstehen.
- (9) Vorstandssitzungen können als Videokonferenz unter Zuhilfenahme von elektronischen Medien durchgeführt werden.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der erste Vorsitzende – im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende – lädt den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. In jedem Geschäftsjahr müssen mindestens vier Vorstandssitzungen stattfinden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich bzw. per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder diesen zustimmen. Die entsprechenden E-Mails sind zur Dokumentation auszudrucken und mit den Protokollen zu verwahren.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers unterzeichnet der Vorsitzende der Sitzung. Widersprüche gegen die Niederschrift sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand in seiner jeweils nächsten Sitzung.
- (4) Werden Ausgaben für Vereinszwecke beschlossen, die über einen Betrag von 2.000,00 € hinausgehen, so ist hierzu ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Dies gilt auch für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen soweit diese innerhalb des Geschäftsjahres zu einer Ausgabe von mehr als 2.000,00 € an einen Empfänger bzw. für ein und denselben Zweck führen.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diesen die Vorbereitung einer Beschlussfassung des Vorstandes übertragen. Die Zusammensetzung des Ausschusses und das Verfahren bestimmt der Vorstand. In einen Ausschuss kann auch eine Person berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Vorstehendes gilt sinngemäß für die Beauftragung einer einzelnen Person.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beauftragten für die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins sowie des Jahresabschlusses. Der Beauftragte braucht nicht der Mitgliederversammlung anzugehören.
- (2) Die Wahl des Beauftragten erfolgt für die Amtsdauer des Vorstandes (§ 8 Abs. 1), Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beauftragte erstattet dem Vorstand, dem Finanzausschuss und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung, insbesondere über die Prüfung des Jahresabschlusses,

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet, selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint.

Mit dem Begriff der Anwesenden sind auch die Teilnehmer an Videokonferenzen oder Hybridveranstaltungen gemeint